IIIIII KANTON solothurn

Regierungsratsbeschluss

vom 20. April 2010

Nr. 2010/700
KR.Nr. A 052/2010 (DDI)

Auftrag Markus Knellwolf (glp, Obergerlafingen): Flexibilisierung der Ladenöffnungszeiten (17.03.2010); Stellungnahme des Regierungsrates

---

1. Vorstosstext

Der Regierungsrat wird beauftragt, die Ladenöffnungszeiten zu flexibilisieren. Die Verordnung über den Ladenschluss ist anzupassen. Folgende Artikel sind wie folgt zu ändern:

- Artikel 2, Absatz 2, soll neu lauten:
  Von Montag bis Freitag ist um 21 Uhr, an Samstagen, sowie am 24. Und 31. Dezember um 18 Uhr zu schliessen.

- Absätze 2, 3 und 4 des Artikels 4 und Absatz 2 von Artikel 5 werden ersatzlos gestrichen.

2. Begründung

Die geltende Verordnung über den Ladenschluss stammt aus dem Jahr 1987. Sie ist veraltet und entspricht längst nicht mehr den Bedürfnissen der Bevölkerung. Flexibilität und Spontanität im Alltag haben bei vielen Leuten – manchmal auch gezwungenermassen – an Bedeutung gewonnen. Nicht jedermann kommt um fünf von der Arbeit nach Hause und hat dann noch eineinhalb Stunden Zeit um seine Einkäufe zu erledigen, oder findet jemanden, der das für ihn erledigt. Die heutigen online Einkaufsmöglichkeiten schaffen es nicht diesen veränderten Bedürfnissen vollständig Rechnung zu tragen. Eine Teilliberalisierung der Ladenöffnungszeiten ist nötig.
Der Missstand wird besonders deutlich an den Tankstellenshops, die in den letzten Jahren wie Pilze aus dem Boden geschossen sind. Sie werden abends und an den Wochenenden regelmässig «überrannt». Diese von der Gesetzgebung privilegierten Shops haben überhöhte Preise. Es herrschen ungleiche Wettbewerbsbedingungen im Detailhandel. Davon besonders betroffen sind Leute, die auf flexiblere Öffnungszeiten angewiesen sind. Sie müssen die geltende Regelung aus ihrem Sack berappen.
Der Tankstellenshop-Boom hat zudem eine umweltrelevante Problematik und führt zu zusätzlichem Verwaltungsaufwand. Jede Tankstelle bzw. jeder Öltank stellt eine potentielle Verschmutzungsquelle von Oberflächengewässern und Grundwasser dar. Aus diesem Grund unterstehen Tankstellen – zu Recht - hohen sicherheitstechnischen Anforderungen. Diese werden im Kanton Solothurn von der Fachstelle Gefahrenstoffe des AfU überprüft.
Die veraltete Verordnung über den Ladenschluss führte und führt u.a. zu massiven Überkapazitäten bei Tankstellen und somit zu einer Erhöhung potentieller Umweltverschmutzungsquellen und vermehrtem Verwaltungsaufwand.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Allgemeines

Die Frage der Ladenöffnungszeiten ist seit jeher ein Politikum, das kontrovers und bisweilen höchst emotional diskutiert wird. Es erscheint deshalb in regelmässigen Abständen auf der politischen Agenda. Die Standpunkte für und wider einer Liberalisierung stehen einander ziemlich unversöhnlich gegenüber; die Argumente beider Seiten sind seit Jahren bekannt, neue Erkenntnisse sind nicht zu vermelden. Die politischen Behörden und das Volk im Kanton Solothurn haben sich in den Jahren 1996 (9. Juni 1996) und 2002 (22. September 2002) im Rahmen der damaligen Liberalisierungswelle mit dieser Frage befasst. Zwei Mal ist eine Vorlage vor dem Volk gescheitert, die die Ladenschlussverordnung (BGS 513.431) gänzlich abschaffen, mithin die Ladenöffnungszeiten an Werktagen frei geben wollte.

3.2 Sinn und Zweck der Ladenschlussordnung

Die Ladenschlussordnung ist kantonales Recht, und beantwortet die Frage nach der Abgrenzung von Geschäfts- und Ruhezeiten aus Gründen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit (BGE 122 I 90 E. 2c). Sie ist weder sozialpolitisch noch umweltschutzpolitisch motiviert. Die bisherigen Erfahrungen zeigen, dass die Frage der Ladenschlussordnung im Alltag aufs engste mit der Frage der Arbeitsbedingungen der Angestellten verknüpft wird. Die beiden Fragen (Abgrenzung Geschäfts- und Ruhezeiten/ Schutz der Arbeitnehmenden) sind an unterschiedlichen Orten geregelt, und dürfen rechtlich nicht miteinander verbunden werden. Die Frage des Schutzes der Arbeitnehmenden ist im eidgenössischen Recht (präzise: im Arbeitsgesetz SR 822.11) abschliessend geregelt. Darin wird umschrieben, zu welchen Uhrzeiten die Arbeitnehmenden beschäftigt werden dürfen, und welche Schutzbestimmungen zu beachten sind. Die Kantone dürfen hier nicht weitergehende Schutzbestimmungen aufstellen, weil das Arbeitsrecht Bundesrecht ist. Gesetzgeberische Versuche von Kantonen, die Liberalisierung der Ladenöffnungszeiten dennoch mit zusätzlichen Schutzbestimmungen zu Gunsten des Verkaufspersonales zu verbinden bzw. abzufedern, hat das Bundesgericht unmissverständlich gestoppt. Mit Urteil vom 13. Juli 2004 wurde z.B. die Ladenschlussordnung des Kantons Basel-Stadt aufgehoben, soweit sie sozialpolitisch motiviert war (Verlängerung der Ladenöffnungszeiten in Abhängigkeit zum einem abgeschlossenen Gesamtarbeitsvertrag).

3.3 Rechtsvergleich

Ein Blick über die Kantonsgrenzen hinaus zeigt, dass die Frage der Ladenschlusszeiten höchst unterschiedlich beantwortet wird. Der Vergleich mit einem Flickenteppich wird der Vielfalt von Lösungen mehr als gerecht. Von freiheitlichen Regelungen bis zu eingeschränkten Lösungen findet sich alles. Ja selbst innerhalb des Kantons haben die geltenden Kompetenzvorbehalte zu Gunsten der Einwohnergemeinden zu höchst unterschiedlichen örtlichen Ladenschlusszeiten geführt.

3.4 Form

Die geltende Ladenschlussverordnung ist eine kantonsrätliche Verordnung, die noch unter der alten Verfassung erlassen wurde. Heute bedarf die Regelung des Ladenschlusses eines Gesetzes. Aus

diesem Grund waren die beiden erwähnten Vorlagen zur Aufhebung des Ladenschlusses in Gesetzesform gekleidet. Die Umsetzung dieses Vorstosses würde ebenfalls der Gesetzform bedürfen.

3.5 Kurzbeurteilung

Der vorliegend behandelte Vorstoss beinhaltet einen konkreten Vorschlag, wo die Grenze zwischen den Geschäftszeiten und den Ruhezeiten neu verlaufen soll. Um die gesteckten Ziele zu erreichen, werden die Gemeindekompetenzen hinsichtlich Ladenschluss weitgehend zurückgedrängt. Aus unserer Sicht kann der Vorschlag im politischen Prozess geprüft werden. Vorgängig sind jedoch die Sozialpartner anzuhören. Mit Blick auf das Schicksal der bisherigen Vorstösse mit gleichen Zielen (Abschaffung Ladenschluss / Abschaffung Bettag als hoher Feiertag) geht die Annahme kaum fehl, dass das letzte Wort voraussichtlich wiederum beim Volk liegen wird, sollten sich die Sozialpartner nicht auf eine Stossrichtung einigen können.

4. Antrag des Regierungsrates

Erheblicherklärung mit folgendem Wortlaut:

Der Regierungsrat wird beauftragt, zu prüfen, inwiefern die geltenden Ladenschlusszeiten anzupassen sind. Zu diesem Zweck lädt er die betroffenen Organisationen (Gewerbeverband, Handelskammer, Gewerkschaften) zu einer Meinungsäusserung ein.

Andreas Eng
Staatsschreiber

Vorberatende Kommission

Justizkommission

Verteiler

Amt für öffentliche Sicherheit – Reg GG1006
Dienststelle Gewerbe und Handel
Aktuarin Justizkommission
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat